



Impressum:

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe
DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle, Lister Kirchweg 45, 30163 Hannover
Regionalvertretung Nord, Am Hochkamp 14, 23611 Bad Schwartau
Regionalvertretung West, Müller-Breslau-Str. 30a, 45130 Essen

Redaktion: Burkhardt Zieger, E-Mail nordwest@dbfk.de

Bilder: SI artworkx/photocase

Gestaltung: Heisterhagen Werbeservice

SATZUNG und WAHLORDNUNG

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e.V.

Verabschiedet auf der 45. Mitgliederversammlung am 7. November 2017

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Verbandes lautet: Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe Nordwest e.V., im folgenden Regionalverband genannt.

Der Sitz des Regionalverbandes ist Hannover. Der Regionalverband ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Regionalverband stellt sich die Aufgabe, sich der Alten-, Kinderkranken- und Krankenpflege, der öffentlichen Gesundheitspflege und der Hilfe Bedürftiger zu widmen.

- (1) Der Regionalverband nimmt die allgemeinen aus der beruflichen Tätigkeit erwachsenden ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Berufsangehörigen in der Alten-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege wahr. Die Tätigkeit des Regionalverbandes richtet sich insbesondere auf:
1. Vertretung der Berufsangehörigen in der Öffentlichkeit in Bezug auf die Weiterentwicklung der Pflege und der Pflegeberufe.
 2. Förderung und Vertiefung des Verständnisses für die Berufsbelange der Pflegenden u. a. bei Ministerien, Behörden, Verbänden, Organisationen, Gerichten etc.
 3. Kooperation mit sich der Pflege widmenden Verbänden oder sonstigen Vereinigungen, insbesondere dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband.
 4. Qualitätssicherung der Pflege z. B. durch Fort- und Weiterbildung.
 5. Weiterentwicklung von Pflegewissenschaft und Pflegeforschung.
 6. Entwicklung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für alle Berufsangehörigen.
 7. Förderung der Gesundheitserziehung und -beratung der Bevölkerung.
 8. Beratung der Berufsangehörigen in Fragen der Karriereplanung, des Arbeits-, Haftungs-, Straf- und Versicherungsrechts.
 9. Förderung der Einführung und Etablierung von pflegewissenschaftlichen Studiengängen im Hochschulbereich.
 10. Herausgabe einer Zeitschrift zur Unterrichtung der Berufsangehörigen und der interessierten Öffentlichkeit über Stand und Fortentwicklung der Alten-, Gesundheits- und Kinder-/ Krankenpflege.
 11. Vertretung der Interessen von (Einzel-)Selbständigen und Inhabern von Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen in der Öffentlichkeit sowie gegenüber dem Gesetzgeber und in Verhandlungen mit den Kostenträgern auf Landes- und Bundesebene.

- (2) Der Regionalverband kann auch Träger von Einrichtungen der Krankenversorgung und Altenhilfe im Sinne der Abgabenordnung sein. Er kann insbesondere selbst gemeinnützige Körperschaften gründen, erwerben oder sich daran beteiligen und so gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 01.01.1977“ in der jeweils gültigen Fassung dienen.
- (3) Der DBfK gehört dem International Council of Nurses (ICN) an.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Regionalverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Regionalverbandes erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Regionalverbandes.
- (2) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Regionalverbandes keine Anteile des Regionalverbandsvermögens.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Regionalverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Struktur des Regionalverbandes

- (1) Für die Organisation des Regionalverbandes gilt die von der Delegiertenversammlung beschlossene Rahmensatzung. Die Regionalverbände verpflichten sich, die von der Delegiertenversammlung beschlossenen berufs-, verbands-, sozial- und gesundheitspolitischen Ziele und Strategien zu übernehmen.
- (2) Der Regionalverband kann bei Bedarf Arbeits- bzw. Interessengruppen bilden.
- (3) Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe gründet bis zu 12 Bundesfachgruppen. Die Gründung und der inhaltliche Zuschnitt erfolgen durch den Bundesvorstand.

§ 5 Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Verband können erwerben:

- (1) Natürliche Personen als individuelle Mitglieder zugleich für den Regionalverband und den Bundesverband.

Bei der individuellen Mitgliedschaft werden unterschieden:

- Vollmitglieder
 - Inaktive Mitglieder
1. Als Vollmitglieder können aufgenommen werden:
 - Gesundheits- und Krankenpfleger/innen, Krankenschwestern/pfleger,
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen, Kinderkrankenschwestern/pfleger,
 - Altenpfleger/innen,
 - Pflegeassistentenberufe mit mindestens einjähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung nach Landesrecht sowie
 - Schüler/innen, Auszubildende und Studierende der o.g. Berufsgruppen und

- Studierende und Absolventen der Pflegestudiengänge, auch wenn sie über keine Berufsausbildung in einem der o.g. Berufe verfügen.
2. Als Inaktive Mitglieder können Personen geführt werden, die einen der o.g. Berufe zeitweise nicht oder nicht mehr ausüben.
- (2) Juristische Personen ausschließlich für den Bundesverband:
Als juristische Personen können Verbände aufgenommen werden, deren Mitglieder die Bedingungen einer Vollmitgliedschaft erfüllen, deren Zielsetzung ähnlich ist und die sich dem DBfK korporativ anschließen wollen.
 - (3) Natürliche oder juristische Personen sowohl für den Bundesverband als auch für den Regionalverband als fördernde Mitglieder.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verband ideell und finanziell, ohne die Voraussetzung als Vollmitglied zu erfüllen. Sie haben kein Stimmrecht.
 - (4) Natürliche Personen als Ehrenmitglieder ausschließlich für den Bundesverband. Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verband wegen ihrer besonderen Verdienste die Ehrenmitgliedschaft verleiht. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 6 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von Vollmitgliedern sowie inaktiven Mitgliedern entscheidet der Regionalvorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Bundesebene durch die Delegiertenversammlung verliehen.
- (3) Fördernde Mitglieder können sowohl in den Bundesverband als auch in den Regionalverband aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft von Vollmitgliedern, inaktiven Mitgliedern sowie fördernden Mitgliedern erlischt:
 1. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Regionalverband jeweils zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen. Mit dem Austritt aus dem Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Bundesverband.
 2. Durch schriftlichen Ausschluss durch den Vorstand des Regionalverbandes, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied:
 - die Interessen des Regionalverbandes schädigt. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
 - Mit der Zahlung von 6 Monatsbeiträgen im Rückstand bleibt, an die Zahlung erfolglos gemahnt worden ist und weder Stundung noch Erlass gewährt werden konnten. Die bestehenden Forderungen bleiben hiervon unberührt.

Mit dem Ausschluss aus dem Regionalverband endet auch die Mitgliedschaft im Bundesverband.

§ 7 Bearbeitungsgebühr und Beitrag

- (1) Die Höhe der Bearbeitungsgebühr bei Aufnahme und die Beitragsordnung für Vollmitglieder sowie inaktive Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung beschlossen und vom Bundesverband bekannt gegeben.
- (2) Die Beiträge sind vierteljährlich im Voraus zu zahlen.
- (3) Bei einem Ausscheiden aus dem Regionalverband ist das Mitglied verpflichtet, Beitragsschulden zu begleichen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Vollmitglieder haben Anspruch auf:
 1. Bezug der regelmäßig erscheinenden Zeitschrift.
 2. Tragen des Verbandsabzeichens.
 3. Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Bedingungen. Diese stehen auch Nichtmitgliedern offen.
 4. Beratung in allen beruflichen Belangen.
 5. Mitgliedschaft in allen internationalen Organisationen, in denen der DBfK Mitglied ist, soweit deren Satzung dies zulässt.
 6. Jedes Mitglied ist gleichzeitig auch Mitglied der für sein Arbeitsfeld gebildeten Bundesfachgruppe.
 7. Kandidatur:
 - zur Delegiertenwahl nach mindestens einjähriger Verbandszugehörigkeit.
 - zur Wahl in die Bundesarbeitsgemeinschaften nach mindestens einjähriger Verbandszugehörigkeit.
 - zur Vorstandswahl nach mindestens dreijähriger Verbandszugehörigkeit.
 - zur Wahl als Präsident/in des Bundesverbandes bzw. Vorsitzende/r des Regionalverbandes nach mindestens fünfjähriger Verbandszugehörigkeit.
- (2) Inaktive Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen gemäß § 8 (1), mit Ausnahme von Kandidatur zur Wahl als Delegierte/r, Vorstandsmitglied, Präsident/in des Bundesverbandes bzw. Vorsitzende/r des Regionalverbandes oder in die Bundesarbeitsgemeinschaften.
- (3) Fördernde Mitglieder haben Anspruch auf den Bezug der Zeitschrift sowie Teilnahme an den Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten und Bedingungen.
- (4) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Interessen und Ziele des Regionalverbandes einzusetzen und den Mitgliedsbeitrag termingerecht und vollständig zu entrichten. Nur bei korrekter Beitragszahlung besteht Anspruch auf Leistungen.
- (5) Das Verbandselement darf nur vom Bundesverband und den Regionalverbänden und seinen/ihreren Einrichtungen geführt werden.

- (6) Das Recht zur Kandidatur zur Wahl als Vorsitzende/r, als Vorstandsmitglied sowie als Delegierte/r und in die Bundesarbeitsgemeinschaften wird ausgeschlossen für:
 - 1. hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des DBfK-Bundesverbandes und der Regionalverbände sowie
 - 2. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in deren Tochtergesellschaften.
- (7) Mitglieder, die haupt- oder ehrenamtlich für konkurrierende Organisationen oder Institutionen tätig sind, bedürfen zur Kandidatur der Zustimmung des jeweils zuständigen Vorstandes auf Regional- oder Bundesebene.
- (8) Doppelmandate sind mit Ausnahme der Fälle nach § 11 (4) Satz 2 (Regionalvorsitzende/Regionalvorsitzender als Mitglied des Bundesvorstandes) und § 13 (2) 2. Absatz (Regionalvorstand als Delegierte) nicht zulässig.

§ 9 Organe des Regionalverbandes

- (1) Die Organe des DBfK Nordwest e.V. sind die Mitgliederversammlung und der Regionalvorstand.
- (2) Die Organe des DBfK Bundesverbandes sind die Delegiertenversammlung und der Bundesvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung des DBfK Regionalverbandes

- (1) In allen Regionalverbänden sind mindestens einmal jährlich Mitgliederversammlungen abzuhalten. Die Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens 10 Wochen vorher durch die/den Vorsitzende/n des Regionalverbandes im Verbandsorgan bekannt gegeben werden. Die Tagesordnung muss mindestens 4 Wochen vorher bekannt gegeben werden.
- (2) Der/die Präsident/in und der/die Geschäftsführer/in des Bundesverbandes sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Sie haben beratende Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Wahl der/des Vorsitzenden und des Vorstandes des Regionalverbandes nach Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
 - 2. Wahl der 4 Delegierten und der Ersatzdelegierten nach Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
 - 3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresbilanz und der Haushaltspläne
 - 4. Entlastung des Regionalvorstandes
 - 5. Wahl von 2 Revisor/innen und deren Vertretern/innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Regionalverbandes sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich
 - 6. Einbringung von Vorschlägen und Anregungen für die Aktivitäten des Regionalverbandes.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 8 Wochen vor Sitzungstermin beim Regionalverband eingehen.
- (5) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Regionalverbandes oder einer/m ihrer/seiner Stellvertreter/innen.

- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht die Satzung besondere Vorschriften enthält. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (8) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung gilt als beschlussfähig.

§ 11 Regionalvorstand

- (1) Der Vorstand eines jeden Regionalverbandes besteht aus mindestens 7, höchstens 9 Mitgliedern des Regionalverbandes: einem/einer Vorsitzenden, seinen/ihren beiden Stellvertreter/innen und bis zu 6 weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Regionalvorstandes arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich eine Auslagenerstattung für nachgewiesene Aufwendungen. Soweit der Zeitaufwand über den nach dem Ehrenamt zu erwartenden Arbeitsumfang hinausgeht, können Vergütungen erfolgen. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Regionalvorstandes geregelt.
- (3) Durch die/den Vorsitzende/n und seine/ihre beiden Stellvertreter/innen wird der Regionalverband gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 26 BGB). Jeweils 2 von ihnen sind gemeinsam zeichnungsberechtigt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung nach Wahlordnung auf die Dauer von 4 Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Wahl der/des Vorsitzenden erfolgt in gesondertem Wahlgang. Die beiden Stellvertreter/innen werden aus dem Kreis der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder vom Regionalvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

Der Regionalvorstand entsendet aus seinen Reihen 3 Delegierte in die Delegiertenversammlung.

Die/der Vorsitzende ist qua Amt mit sofortiger Wirkung Mitglied des Bundesvorstandes.

- (5) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in. Des Weiteren kann auch eine Entscheidung im Umlaufverfahren erfolgen, wenn sich sämtliche Vorstandsmitglieder mit einer Entscheidung im Umlaufverfahren bereit erklären und eine angemessene Umlauffrist von mindestens 7 Tagen gewährt wird.

Die/der Vorsitzende hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder per E-Mail einzuladen. Dringlichkeitsanträge können auch in der Vorstandssitzung selbst eingebracht werden. Sind sämtliche Vorstandsmitglieder einverstanden, kann in Eilfällen auch eine Beschlussfassung im Rahmen einer kurzfristig einberufenen Vorstandssitzung erfolgen, wobei auch hier 3 Tage als Ladungsfrist nicht unterschritten werden sollen.

Mindestens einmal im Jahr sind auch die Delegierten des Regionalverbandes zu einer Vorstandssitzung einzuladen.

Der/die Bundesgeschäftsführer/in kann an den Sitzungen des Regionalvorstandes mit beratender Stimme teilnehmen. Er/sie erhält Einladungen und Protokolle der Sitzungen zur Kenntnisnahme.

- (7) Über die Sitzungen des Regionalvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben des Regionalvorstandes

- (1) Der Regionalvorstand führt die Geschäfte des DBfK Nordwest e.V. und vertritt die Interessen der Mitglieder und des Verbandes auf Regionalebene. Er konzentriert sich auf die strategische Ausrichtung und die Weiterentwicklung des Regionalverbandes. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.
3. Pflege der Kontakte zu den Mitgliedern und der Mitglieder untereinander.
4. Planung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen auf Regionalebene.

Der Regionalvorstand kann zur Wahrung regionaler oder fachlicher Interessen Beisitzer berufen. Diese haben kein Stimmrecht.

Der Bundesvorstand kann dem Regionalvorstand mit dessen Einverständnis weitere Aufgaben übertragen.

- (2) Der Regionalvorstand bestellt eine Regionalgeschäftsführung mit folgendem Geschäftsbe-
reich:
1. Abwicklung aller finanziellen Geschäfte
 2. Führung der laufenden Geschäfte der Geschäftsstelle.
 3. Vertretung des Regionalverbandes.
 4. Dienstaufsicht über die Einrichtungen des Regionalverbandes.

Die Vertretungsberechtigung der/des Regionalgeschäftsführers/in regelt eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung.

Vor der Bestellung des/der Regionalgeschäftsführer/s/in muss der Bundesvorstand gehört werden.

Der/die Regionalgeschäftsführer/in gehört dem Regionalvorstand mit beratender Stimme an. Er/sie nimmt auch an den Sitzungen der anderen Verbandsorgane teil.

§ 13 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe. Sie setzt sich zusammen aus insgesamt 56 Delegierten der Regionalverbände und der Bundesfachgruppen. Die Delegierten arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Die Mitglieder der einzelnen Regionalverbände wählen auf die Dauer von 4 Jahren insgesamt 28 Delegierte und eine entsprechende Zahl Ersatzdelegierte.

Jeder Regionalverband entsendet 7 Delegierte: 4 davon sowie 4 Ersatzdelegierte werden bei der Mitgliederversammlung des Regionalverbandes direkt gewählt, 3 werden vom Regionalvorstand aus den eigenen Reihen gewählt.

Bei Ausscheiden von Delegierten aus dem Regionalverband während der Wahlperiode können auf der nächst fälligen Mitgliederversammlung neue Delegierte für den Rest der Wahlperiode nachgewählt werden, wenn keine Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.

Die Bundesfachgruppen entsenden insgesamt 28 Delegierte in die Delegiertenversammlung. Jede Bundesarbeitsgemeinschaft wählt je nach Mitgliederzahl (Stand am 1.1. des Jahres, in dem die Bundesarbeitsgemeinschaften gewählt werden) 1 bis 5 Delegierte sowie eine entsprechende Zahl Ersatzdelegierte. Über die Verteilung der Delegiertensitze entscheidet der Bundesvorstand.

- (3) Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht zugleich Delegierte sein. Sie nehmen beratend an der Delegiertenversammlung teil. Sie haben Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (4) Die korporativ angeschlossenen Verbände entsenden unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder je eine/n Delegierte/n zur Delegiertenversammlung. Diese nehmen beratend an der Delegiertenversammlung teil und haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Delegiertenversammlung findet nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.

Jede Versammlung muss mindestens sechs Wochen (Nachweis laut Ausgangsbeleg) vorher schriftlich von dem/der Präsidenten/in des Bundesverbandes oder im Verhinderungsfall von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Sie muss auch einberufen werden, wenn das Verbandsinteresse es erfordert oder mindestens 30 Prozent der Delegierten die Einberufung unter Angabe des Grundes verlangen. Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Wochen vor Sitzungstermin beim Bundesverband eingehen.

Über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Delegiertenversammlung.

- (6) Den Vorsitz der Delegiertenversammlung hat die/der Präsident/in des Bundesverbandes des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe oder eine/r ihrer/seiner Stellvertreter/innen.
- (7) Die Delegiertenversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nicht besondere Vorschriften enthält. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Versammlungsvorsitzenden und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Jede satzungsmäßig einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 Prozent aller Delegierten anwesend sind.
- (10) Die Mitglieder der Geschäftsführerkonferenz und die Leiter/innen der Einrichtungen des Bundesverbandes nehmen an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 14 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Beschlussfassung über die berufs-, gesundheits-, sozial- und verbandspolitischen Ziele des Verbandes.

- (2) Wahl des/der Präsidenten/in und 4 weiterer Mitglieder des Bundesvorstandes nach Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, der Jahresbilanz und der Haushaltspläne.
- (4) Beschlussfassung über Vorlagen des Bundesvorstandes und Anträge.
- (5) Entlastung des Bundesvorstandes.
- (6) Beschlussfassung über die Bearbeitungsgebühr bei Aufnahme und die Beitragsordnung für Vollmitglieder und Inaktive Mitglieder.
- (7) Wahl von 3 Revisor/innen und deren Stellvertreter/n/innen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Verbandes sein dürfen, für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung des Bundesverbandes, der Rahmensatzung für die Regionalverbände und über die Wahlordnungen.
- (9) Beschlussfassung über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft.
- (10) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Delegiertenversammlung.
- (11) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

§ 15 Geschäftsführerkonferenz

- (1) Zur Koordinierung der Arbeit werden regelmäßig, mindestens alle 3 Monate, Geschäftsführerkonferenzen abgehalten.
- (2) Die Geschäftsführerkonferenz wird von dem/der Bundesgeschäftsführer/in oder auf Antrag von mindestens 2 Regionalgeschäftsführer/innen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 2 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (3) Die Leitung der Geschäftsführerkonferenz obliegt dem/der Bundesgeschäftsführer/in oder seinem/ihrer Stellvertreter/in.
- (4) Der Geschäftsführerkonferenz gehören an:
 1. der/die Bundesgeschäftsführer/in und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in
 2. die Regionalgeschäftsführer/innen oder deren Stellvertreter/innen
- (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können mit beratender Stimme an den Geschäftsführerkonferenzen teilnehmen. Sie erhalten Einladungen und Protokolle der Geschäftsführerkonferenzen zur Kenntnisnahme.

§ 16 Finanzierung

- (1) Die Mitgliedsbeiträge der Einzelmitglieder werden durch die Regionalverbände eingezogen.
- (2) Die prozentuale Verteilung der Mitgliedsbeiträge zwischen den Regionalverbänden und dem Bundesverband wird zwischen Regionalverbänden und Bundesverband einheitlich festgelegt.
- (3) Über die Höhe und Modalitäten der Verteilung der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Bundesvorstand.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge der korporativ angeschlossenen Verbände werden durch den Bundesverband eingezogen.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Satzungsänderung

Die Satzung des DBfK Bundesverbandes ist für den Regionalverband bindend, soweit sich aus der Rahmensatzung nichts anderes ergibt. Satzungsänderungen dürfen der Rahmensatzung für den Regionalverband nicht widersprechen.

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung des Regionalverbandes. Erforderlich ist, dass der Satzungsentwurf vorher versandt wurde.

Beschlüsse bedürfen zur Gültigkeit einer Dreiviertelmehrheit der Anwesenden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese müssen den Mitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 19 Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe Nordwest e.V. bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens 2% aller Mitglieder anwesend sein.
Es gelten die Bestimmungen des § 18 entsprechend.
- (2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des DBfK Nordwest e.V. wird das Vermögen des Vereins auf die gemeinnützige Körperschaft des Regionalverbandes, bei deren Fehlen auf den DBfK Bundesverband übertragen.

§ 20 Datenschutz

Zur Erfüllung seiner Aufgaben speichert und verwaltet der Verband personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Der vertrauensvolle Umgang mit diesen Daten wird in einem Datenschutzkonzept des Verbandes, welches die Integrität, die Vertraulichkeit und die Verfügbarkeit im Einzelnen regelt, festgelegt.

Wahlordnung für die Wahlen im DBfK Nordwest e.V.

Die Wahlordnung ist Bestandteil der Satzung des Regionalverbandes. Die Wahlordnung hat folgenden Wortlaut:

§ 1 Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Regionalverbandes, die 13 Wochen vor dem Wahltermin als Mitglied geführt werden.
- (2) Wählbar sind nur aktive Mitglieder:
 - zur Delegiertenwahl nach mindestens einjähriger Gesamtverbandszugehörigkeit.
 - zur Vorstandswahl nach mindestens dreijähriger Gesamtverbandszugehörigkeit.
 - zur Wahl als Vorsitzende/r nach mindestens fünfjähriger Gesamtverbandszugehörigkeit.

§ 2 Wahlausschuss

- (1) 20 Wochen vor dem Wahltermin ist ein dreiköpfiger Wahlausschuss durch den Vorstand zu berufen.
- (2) Der Wahlausschuss bestimmt seine/n Vorsitzende/n selbst.
- (3) Ihre/seine Anschrift ist die der Regionalgeschäftsstelle
- (4) Der Wahlausschuss kann zur Unterstützung nach eigenem Ermessen Wahlhelfer berufen.

§ 3 Allgemeine Wahlgrundsätze

- (1) Die Wahlen sind geheim und unmittelbar.
- (2) Jedes Mitglied hat bei der Vorstandswahl:
 - eine Stimme für die Wahl des/der Vorsitzenden und
 - höchstens acht Stimmen für die Wahl der Vorstandsmitglieder.Jedes Mitglied hat bei der Delegiertenwahl höchstens vier Stimmen.
- (3) Stimmenhäufung ist ausgeschlossen.
- (4) Alle Kandidaten werden auf einer Liste geführt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten. Bei der Delegiertenwahl sind die 4 Kandidat/-Innen mit den meisten Stimmen als Delegierte, die auf den Plätzen 5–8 als Ersatzdelegierte gewählt.
- (5) Bei Stimmgleichheit führt die Mitgliederversammlung eine Stichwahl durch.

§ 4 Wahlformen

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt persönlich in der Mitgliederversammlung oder auf Anforderung durch Briefwahl.
Stimmenübertragung ist ausgeschlossen.
- (2) Es wird ein Wahlregister der stimmberechtigten Mitglieder geführt.

§ 5 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl muss mindestens 20 Wochen vor dem Wahltermin im Vereinsorgan ausgeschrieben werden.
- (2) Wahlvorschläge müssen mindesten 15 Wochen vor der Wahl dem Wahlausschuss vorliegen
- (3) Spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin erhalten alle Mitglieder die Wahlunterlagen bestehend aus:
 - der Kandidatenliste mit folgenden Angaben:
Name, Vorname, Anschrift, Angaben über die gegenwärtige Tätigkeit und über einschlägigen Ausbildungen, sowie darüber, ob die/der Vorgeschlagene für das Amt der/des Vorsitzenden, für ein sonstiges Vorstandsamt oder für beides oder als Delegierte/r kandidiert.
 - der Anforderungskarte für die Briefwahlunterlagen.
- (4) Die Briefwahlunterlagen bestehen aus personalisiertem Wahlausweis, Kandidatenliste, Wahlzettel und farblich unterschiedlichen Rückumschlägen für Wahlzettel und Wahlausweis.
- (5) Einsendeschluss für die Briefwahl ist eine Woche vor dem Wahltermin (Poststempel). Die Einsendung hat an den Wahlausschuss zu erfolgen.

§ 6 Ergänzungswahl

Scheidet der/die Vorsitzende während der Wahlperiode aus, so wird in der nächstfälligen Mitgliederversammlung eine/ein neue/r Vorsitzende/r für den Rest der Wahlperiode gewählt.

Bei Nichtannahme des Mandats oder bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der Amtsperiode rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der jeweils höchsten Stimmenzahl nach. Gibt es keine Nachrücker, wird der Vorstandssitz nicht besetzt.

§ 7 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen und Briefwahlstimmen erfolgt durch den Wahlausschuss spätestens in der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Wahlausschuss kann vor der Durchführung der Wahl bei der Mitgliederversammlung die Stimmen der Briefwahl auszählen. Das Ergebnis dieser Auszählung ist geheim zu halten, bis alle Stimmzettel ausgezählt sind.
- (3) Das Wahlergebnis wird in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Die Veröffentlichung der Namen der gewählten Personen erfolgt im Verbandsorgan.

§ 8 Ungültige Wahlzettel

Ein Wahlzettel ist ungültig,

- wenn nicht der vom Wahlausschuss ausgegebene Vordruck verwendet wurde,
- wenn auf ihm mehr Stimmen abgegeben wurden, als Kandidaten/innen zu wählen sind,
- wenn er sonstige Zusätze irgendwelcher Art enthält oder
- wenn aus ihm nicht erkennbar ist, wen die/der Stimmberechtigte wählen wollte.
- sowie bei der Stimmabgabe per Briefwahl der fehlende personalisierte Wahlausweis.

§ 9 Protokoll

Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen

§ 10 Anfechtbarkeit

Das Wahlergebnis kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe gegenüber dem Wahlausschuss angefochten werden.

Rahmensatzung verabschiedet auf der Delegiertenversammlung im Mai 2017.

Geändert in der Satzung des DBfK Nordwest e.V. am 07.11.2017 durch die Mitgliederversammlung in Hannover

Hannover, Essen und Bad Schwartau, den 07.11.2017



Dr. Martin Dichter
Vorsitzender



Burkhardt Krebs-Zieger
Geschäftsführer



**Deutscher Berufsverband
für Pflegeberufe**

Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Lister Kirchweg 45
30163 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Müller-Breslau-Straße 30a
45130 Essen

Zentral erreichbar:

T +49 511 696 844-0

F +49 511 696 844-299

nordwest@dbfk.de

www.dbfk.de

**Reden Sie in den
sozialen Medien mit uns:**

Twitter @dbfknordwest

Facebook Karl und Agnes -
DBfK Nordwest e.V.

YouTube DBfK Nordwest

Instagram dbfknordwest